

Häusliche Geschäfte, Arbeit u. s. w. gelten nicht als Entschuldigungsgrund für Versäumniß der Schulstunden. Versäumnisse werden monatlich dem Schulausschusse vorgelegt, der die ungerechtfertigten dem Stadt-Rathe zur weiteren Entschließung anzeigt.

Anmerk. St. Rathsbeschluß vom 10. Jan. 77. finden in Zukunft weder Krankheit, noch an sich triftige Entschuldigungsgründe Berücksichtigung, wenn nicht rechtzeitig (d. h. noch an demselben Tage) eine von einer glaubwürdigen Person (in der Regel vom Meister, oder vom Vormund) unterzeichnete schriftliche Entschuldigung an den betr. Lehrer oder Director abgeschickt worden ist.

§. 11.

Sämmtliche Schüler sind zum Schulbesuche anzuhalten und ist ihnen ein schickliches, wohlanständiges Betragen in und außer der Schule zur Pflicht zu machen.

Den Schülern der allgemeinen Fortbildungsschule ist der Besuch von öffentlichen Tanzbelustigungen und von solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, verboten.

§. 13.

Tritt ein Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule in den Dienst eines anderen Herren, Lehrherren, Arbeitgebers, so hat er dies sofort dem Director anzuzeigen. Verläßt ein Zögling den Schulbezirk, so hat er um ein Entlassungszeugniß nachzusuchen, auf dem bemerkt wird, wie lange der Abgehende noch fortbildungsschulpflichtig ist.

§. 14.

Für den Unterricht in der allgem. Fortbildungsschule ist ein jährliches Schulgeld von 3 Mark, für die gewerbliche Fortbildungsschule ein jährliches Schulgeld von 5 Mark zu erheben, welches vierteljährlich in Vorausbezahlung zu entrichten ist. Wer beide Schulen besucht, zahlt ein jährliches Schulgeld von 5 Mark. Von einer Aufnahmegebühr bei der allgem. Fortbildungsschule ist abzusehen.

§. 18.

Wenn ein Schüler der allgem. Fortbildungsschule außer den Stunden, zu deren Besuch er verpflichtet ist, noch an dem Unterricht der gewerbl. Fortbildungsschule theilnehmen will, so ist er verbunden, den einjährigen Lehrcursus ohne Unregelmäßigkeit im Schulbesuche durchzumachen,